

**Teil B**

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei  
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem  
Belgischen  
Staatsblatt  
vorbehalten

\*23365276\*



Déposé  
29-06-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 03/07/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0455494479

**Gesellschaftsname**

(voll ausgeschrieben) : **ENERGIE 2030**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Breite Wege 1

des Sitzes : 4730 Raeren

**Gegenstand der Urkunde :** AENDERUNG RECHTSFORM, GENERALVERSAMMLUNG

Aus einer Urkunde des Notars Renaud LILIEN, mit dem Amtssitz zu Eupen vom 25. Juni 2023 geht hervor, dass die Generalversammlung beschlossen hat völlig neue Satzung anzunehmen, die mit dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen übereinstimmt.

Das Mindestkapital von 750.000 Franken wurde in 18.592 Euro umgerechnet. Dieses Mindestkapital, das variable Kapital und die gesetzliche Rücklage der Genossenschaft wurden automatisch in ein satzungsgemäß nicht verfügbares Eigenkapitalkonto umgewandelt. Die Generalversammlung hat schließlich beschlossen, die Mittel auf dem satzungsgemäß nicht verfügbaren Eigenkapitalkonto zur Ausschüttung verfügbar zu machen.

Der Nennwert von 10.000 Franken wurde pro Aktie abgeschafft. Die Aktien sind somit ohne Nennwert.

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich weiterhin in Raeren, Breite Wege 1.

Auszüge aus der Fassung der neuen Satzung :

Rechtsform und Name : Genossenschaft namens „Energie 2030“.

Sitz : Raeren, Breite Wege 1

Gegenstand : Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der erneuerbaren Energien und die Förderung von Energieeinsparungen, einschließlich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Die Genossenschaft kann auch alle Industrie-, Handels- und Finanzgeschäfte beweglicher und unbeweglicher Art tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Gegenstand der Genossenschaft zusammenhängen.

Die Genossenschaft kann sich auch in Form von Einlagen oder Verschmelzungen oder in anderer Form an jedem Unternehmen, jeder Vereinigung oder Gesellschaft beteiligen, die einen ähnlichen, vergleichbaren oder ergänzenden Gegenstand hat oder darüber hinaus den Gegenstand dieser Genossenschaft fördert.

Die Genossenschaft kann auch Schuldverschreibungen ausgeben und einziehen, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, beispielsweise im Hinblick auf die erforderliche Zustimmung der Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Einlagen : Als Gegenleistung für die Einlagen wurden 48.220 Aktien ausgegeben.

Jede Aktie gewährt ein gleiches Recht an der Verteilung des Gewinns und des Liquidationserlöses.

Neue Aktien : Das Verwaltungsorgan ist befugt, die Ausgabe neuer Aktien zu beschließen. Die neuen Aktien können nur von Personen gezeichnet werden, die die Bedingungen dieser Satzung erfüllen.

Das Verwaltungsorgan berichtet der ordentlichen Generalversammlung über die Ausgabe neuer Aktien im abgelaufenen Geschäftsjahr. In diesem Bericht sind mindestens die Anzahl und Identität der bestehenden und neuen Aktionäre, die neue Aktien gezeichnet haben, die Anzahl der von ihnen gezeichneten Aktien, der eingezahlte Betrag, die Begründung des Ausgabepreises und alle anderen Bedingungen angegeben.

Alle Änderungen, die an der Anzahl der Aktien vorgenommen werden, werden zugunsten der Aktionäre und Dritter einmal jährlich im Geschäftsbericht oder, wenn die Genossenschaft keinen

Geschäftsbericht aufzustellen hat, in einem gesonderten Dokument veröffentlicht.

Abtretung und Übertragung von Aktien: Mit Zustimmung des Verwaltungsorgans können Aktien zwischen den Aktionären unter Lebenden oder nach einem Todesfall übertragen werden.

Die Aktien können mit Zustimmung des Verwaltungsorgans auf Dritte übertragen werden. Gehören diese Dritten einer der folgenden Personengruppen an, unterliegt die Übertragung nicht der Genehmigung des Verwaltungsorgans: der Ehegatte oder der gesetzlich Zusammenwohnende des Zedenten oder des Erblassers, die Nachkommen und Vorfahren in direkter Linie.

Bedingungen für die Zulassung als Aktionär : Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, um Aktionär der Genossenschaft zu werden:

- von dem Verwaltungsorgan aufgenommen werden, das mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt,-
- mindestens eine Aktie zeichnen und vollständig einzahlen; diese Zeichnung gilt als Einverständnis mit der Satzung der Genossenschaft und gegebenenfalls mit der Geschäftsordnung.

Verwaltungsorgans : Die Genossenschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, die natürliche oder juristische Personen sein können und Aktionäre sein müssen, verwaltet. Diese werden mit oder ohne zeitliche Begrenzung ernannt und können, wenn sie in der Satzung ernannt werden, den Status eines satzungsmäßigen Verwalters haben.

Die Generalversammlung, die den/die Verwalter ernennt, legt ihre Anzahl, die Dauer ihres Mandats und, falls es mehrere Verwalter gibt, ihre Befugnisse fest. Wird die Mandatsdauer nicht angegeben, gilt das Mandat als unbefristet erteilt.

Das Verwaltungsorgan ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gegenstands der Genossenschaft notwendig oder nützlich sind, mit Ausnahme der Handlungen, die durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Tägliche Geschäftsführung : Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung sowie die Vertretung der Genossenschaft im Hinblick auf diese Geschäftsführung einem oder mehreren Verwaltern, die den Titel eines geschäftsführenden Verwalters führen, oder einem oder mehreren Direktoren übertragen.

Vertretung der Genossenschaft : Gibt es nur einen Verwalter, so wird die Genossenschaft in allen Handlungen, einschließlich derjenigen, an denen ein Beamter mitwirkt, und vor Gericht von diesem Verwalter vertreten.

Wird die Genossenschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, so wird sie in allen Handlungen, einschließlich derjenigen, an denen ein Beamter mitwirkt, und vor Gericht durch zwei gemeinsam handelnde Verwalter vertreten, die einen vorherigen Beschluss des Verwaltungsorgans nicht begründen müssen.

Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung wird die Genossenschaft jedoch entweder durch einen geschäftsführenden Verwalter oder einen Direktor vertreten, die allein handeln.

Generalversammlung : Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am zweiten Sonntag im Juni am Sitz der Genossenschaft oder an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt.

Geschäftsjahr : Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

An diesem Datum werden die Konten abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt eine Inventarliste und den Jahresabschluss.

Aufteilung – Rücklagen : Der Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung, der nach Abzug aller notwendigen Aufwendungen, Verwaltungskosten und Abschreibungen verbleibt, stellt den Nettogewinn der Genossenschaft dar. Über die Verwendung dieses Gewinns beschließt die Generalversammlung. Die Aktionäre können jedoch auf der Generalversammlung beschließen, dass der Überschuss ganz oder teilweise zur Bildung oder Auffüllung einer außerordentlichen Rücklage verwendet wird, als Sonderabschreibung übernommen oder auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Generalversammlung kann auch beschließen, keine Dividenden auszuschütten.

Über die Höhe des als Ertrag auf das investierte Kapital ausbezahlten Anteils beschließt die Generalversammlung. Sie kann auch beschließen, den Ertrag auf das Kapital nicht auszuzahlen.

Das Verwaltungsorgan ist berechtigt, Ausschüttungen aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres oder aus dem Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzunehmen, solange der Jahresabschluss für dieses Geschäftsjahr noch nicht festgestellt ist, gegebenenfalls vermindert um den Verlustvortrag oder erhöht durch den Gewinnvortrag, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausschüttung vorliegen.

Für gleichlautenden Auszug

R.LILIEN

Notar

Gleichzeitig hinterlegt : Ausfertigung, Koordinierung der Statuten.